



**Kommunalwahl am 15. März 2026**

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses  
gemäß § 55 Kommunalwahlordnung

Der Wahlausschuss der Stadt Zierenberg hat in seiner Sitzung am  
23. März 2026 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl Burghasungen gemäß § 54  
Absatz 2 Kommunalwahlordnung folgendermaßen festgestellt:

Es waren 736 Wahlberechtigte, davon haben 405 Personen gewählt. Von den  
abgegebenen Stimmzetteln waren 11 ungültig, gültig waren 394 Stimmzettel.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf - den Wahlvorschlag der Partei oder  
Wählergruppe:

		Stimmen
D 9	BL	3.214
D	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	3.214

Es sind insgesamt 9 Sitze im Ortsbeirat zu vergeben. Die Wahl ist nach den  
Grundsätzen der **Mehrheitswahl** durchgeführt worden. Die Bewerberinnen und  
Bewerber des Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt  
(§ 22 Abs. 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes).

Der Wahlausschuss stellte abschließend fest, dass folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind:

Familienname, Rufname	Reihenfolge der Stimmzahl
Mander, Kai	1
Kaiser, Fabian	2
Hauffe, Karl-Heinz	3
Vlasek, Oliver	4
Dr. Bialas, Eva	5
Schlenke, Thorsten	6
Hummel, Victoria	7
Probst, Adrian	8
Schneider, Werner	9

## Verteilung der Sitze auf die Kandidaten der Partei/Wählergruppe BL

Der Partei/Wählergruppe stehen 9 Sitze zu.

Kandidat	Stimmen
Mander, Kai	434
Kaiser, Fabian	393
Hauffe, Karl-Heinz	288
Vlasek, Oliver	251
Dr. Bialas, Eva	250
Schlenke, Thorsten	248
Hummel, Victoria	185
Probst, Adrian	182
Schneider, Werner	176

## Berechnung der Nachrücker der Partei/Wählergruppe BL

Die Partei/Wählergruppe hat 6 Nachrücker.

Kandidat	Stimmen
Schlenke, Simone	167
Vonde, David	164

Schulze, Ronald	149
Sauer, Stefanie	122
Behr, Heinz	110
Schäfer, Helmut	95

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (siehe § 25 KWG).

Zierenberg, den 24.03.2026



Gemeindewahlleiter  
(Rüdiger Germeroth)